

Ausfertigung

AN 3 K 12.30258



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt Nürnberg
Referat Außenstelle Zirndorf
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

wegen ,

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 3. Kammer,

durch die Einzelrichterin

Richterin am Verwaltungsgericht

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 27. August 2012

am 27. August 2012

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Verfahrenskosten.

Tatbestand:

Der am 1982 geborene Kläger ist äthiopischer Staatsangehöriger. Eigenem Vorbringen zufolge reiste er am 20. Juni 2011 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asyl berechtigter.

Bei der Befragung durch die Bundespolizeidirektion am Flughafen Frankfurt/Main am 27. Juni 2011 erklärte der Kläger unter anderem, er sei am 21. Juni 2011 auf dem Luftwege von Addis Abeba direkt nach Frankfurt geflogen. Er sei mit seinem äthiopischen Reisepass ausgereist, den er selbst bei der Behörde beantragt und abgeholt habe. In diesem Pass habe sich ein deutsches Visum befunden; deswegen sei er auf der Deutschen Botschaft in Addis Abeba gewesen. Er habe alles selbst abgeholt, vorher habe aber jemand alles für ihn organisiert, nämlich eine Frau namens Elsa. Er glaube nicht, dass diese in der Botschaft arbeite. Mit dieser Frau sei er durch einen Freund in Kontakt gekommen. Sie habe seinen Reisepass und ein Foto genommen und sei auf der Botschaft gewesen. Nach zehn Tagen sei er wieder auf die Botschaft und habe das Visum mit seinem Reisepass abholen können. Elsa habe vor dem Gelände gewartet. Er habe für diese Unterstützung 5.800 EUR bezahlt.

Das Geld habe er von seiner in Norwegen lebenden Schwägerin erhalten.

Seine Heimat habe er aus religiösen und politischen Gründen verlassen. Er sei jeden Tag zur Moschee zum Beten gegangen und auf diesem Wege von extremen Christen angegriffen worden. Sein Freund sei dabei schwer verletzt worden. Ihm, dem Kläger, sei gedroht worden, dass er das Schicksal seines Freundes teilen werde. Er habe sich dann bei seinem Onkel in einem Stadtviertel von Addis Abeba versteckt. Als er wieder freigekommen sei, habe es genauso wieder angefangen. Er habe aus diesem Grund nicht zur Moschee gehen können.

Sein politisches Problem bestehe darin, dass er Sympathisant der Kinijit sei. Nachdem die regierende Partei die Wahl verloren habe, hätten sie ihnen die Schuld dafür gegeben.

Befragt nach konkreten Problemen mit staatlichen Behörden gab der Kläger an, andere Personen hätten Beziehungen zum Staat und zur regierenden Partei und genössen aus diesem Grund Vorteile, die er nicht habe. Er denke auch, dass der Staat wisse, dass er ein Sympathisant der Kinijit sei und dass er aus diesem Grund Nachteile habe. Viele seiner Freunde seien getötet worden oder im Gefängnis.

Befragt, warum er denn jetzt nicht verhaftet worden sei, gab der Kläger an, seine Freunde hätten sich öffentlich geäußert, Gewalt anzuwenden. Er habe dies nicht getan und daher seine Ruhe gehabt. Vielleicht habe man seine Freunde auch gefoltert und er werde dann auch gesucht werden.

Bei der Ausreise habe er keine Probleme gehabt.

Befragt, warum er nicht direkt in die Stadt gezogen sei, um ohne Probleme beten zu können, gab der Kläger an, das habe er sich nicht leisten können.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 28. September 2011 erklärte der Kläger unter anderem, er sei im Besitz eines Passes gewesen, seine Personalpapiere (Kebele-Ausweis, vor zwei Jahren ausgestellt), habe er alle zu Hause gelassen.

Im Heimatland lebten ein Onkel, die Familie und die Mutter.

Er habe als fliegender Händler für Haushaltsartikel fast neun Jahre lang gearbeitet.

Befragt nach politischen Aktivitäten gab der Kläger im Wesentlichen an, in der Wahlzeit 2005 sei er für die Kinijit aktiv gewesen, dann habe er verschiedene Organisationen unterstützt, z. B. Ginbot 7 oder die Patriotische Front. Sein Hauptproblem stamme aus der Zeit von Kinijit. In der Anfangszeit sei alles erlaubt gewesen, dann nicht mehr so. Sie hätten nach der Wahl keine Freiheit mehr gehabt zu arbeiten, er sei unter Beobachtung gestanden und deshalb umgezogen.

Befragt, ob er dann ganz normal weitergelebt habe, gab der Kläger an, nein, er habe ein verstecktes Leben geführt, er habe sich im Hintergrund gehalten. Die Verräter seien frühere Freunde gewesen, dann habe er Kinijit gewählt. Auf Vorhalt, dass die Wahl doch geheim sei, gab der Kläger an, die werde beobachtet, seine Freunde seien gekauft worden.

Befragt, ob dann jeder habe sehen können, was er gewählt habe, erklärte der Kläger, man gehe in den Raum, gebe die Stimme ab, da seien EPRDF-Mitglieder, die das anschauten. Genau könne er das nicht sagen. Es sei bekannt, dass sie die nicht unterstützten.

Auf Vorhalt, dass es dann nur eine Vermutung sei, führte der Kläger aus, er wisse nur, dass er von Freunden verraten worden sei. Befragt, woher er dies wisse, gab der Kläger an, die hätten sich dann zurückgezogen.

Befragt, wieso er in aller Ruhe habe umziehen können, gab der Kläger an, er habe umziehen können. Auf Frage, ob nicht vielmehr der Grund für den Umzug seine Eheschließung gewesen sei, führte der Kläger aus, eine bestimmte Zeit habe er sich nach der Heirat ruhig verhalten. Auf Wiederholung der Frage erklärte der Kläger, am Anfang ja, aber er habe ruhig leben wollen.

Befragt, ob er gesucht und nicht gefunden worden sei, erklärte der Kläger, die hätten die Leute verfolgt, die 2005 die Kinijit gewählt hätten, die hätten gewollt, dass die ausgelöscht würden. Auf Vorhalt, warum die dies nach sechs Jahren immer noch gewollt haben sollten, erklärte der Kläger, weil Ginbot 7 im Untergrund sei, habe die Regierung Angst bekommen.

Befragt, ob er nicht bei der Passbeantragung bzw. einer legalen Ausreise von den Behörden gefunden worden wäre, falls man ihn tatsächlich gesucht hätte, gab der Kläger an, die Passbeantragung sei kein Problem gewesen. Auf erneute Frage erklärte der Kläger, die Großen, die die großen Aufgaben erledigen würden, die würden gesucht; er sei nur ein Unterstützer.

Befragt, ob sich dann tatsächlich niemand für ihn interessiert habe, gab der Kläger an, doch, wenn man ihn gesucht hätte. Er sei sehr, sehr schnell ausgereist.

Befragt, ob er seinen Asylgründen noch etwas hinzufügen wolle, gab der Kläger an, er sei hier exilpolitisch aktiv, Dr. Berhanu Nega habe er getroffen.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 1. November 2011 wurde eine Mitgliedsbescheinigung des Klägers bei der EPPF, welcher der Kläger seit September 2011 angehöre, vorgelegt.

Mit weiterem Schreiben vom 7. Februar 2012 wurde ausgeführt, dass der Kläger als Mitglied an der EPPF-Versammlung in Nürnberg am 4. Dezember 2011 teilgenommen habe. Ferner habe er bereits am 29. November 2011 an einer Demonstration der äthiopischen Opposition vor dem

äthiopischen Generalkonsulat in Frankfurt teilgenommen. Darüber hinaus habe er in der Zeitung Temeret im November 2011 unter dem Titel „Bewegung für Gerechtigkeit“ unter seinem Namen einen regimekritischen Artikel geschrieben, durch den er zugleich zum Sturz der Regierung aufrufe.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 30. Mai 2011 wurde eine Bescheinigung der EPPF vorgelegt, aus welcher sich ergibt, dass der Kläger mittlerweile in den Vorstand der EPPF Nürnberg gewählt worden ist (7.4.2012) und dort für soziale Angelegenheiten zuständig sei. Mit Schreiben vom 28. Mai 2012 wurden zwei weitere Zeitungsartikel überreicht, in welchen sich der Kläger auf den Widerstand der nordafrikanischen Völker beziehe und zu einem ähnlichen Widerstand gegen den äthiopischen Diktator aufrufe. Außerdem habe der Kläger an der Demonstration am 26. April 2012 in Berlin teilgenommen; dies sei auf YouTube bildlich dokumentiert. Auch habe der Kläger an der EPPF-Versammlung in Nürnberg vom 3. März 2012 teilgenommen. In diesem Zusammenhang wurden zum Beweis verschiedene Fotos vorgelegt.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. Juni 2012 wurde der Asylantrag abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen. Des Weiteren wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und der Kläger wurde unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise aufgefordert innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung.

Mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 4. Juli 2012 ließ der Kläger Klage erheben und beantragen,

Ziffern 2 bis 4 des Bescheides der Beklagten vom 26. Juni 2012 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebeverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten, wegen der mündlichen Verhandlung auf deren Niederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist im Umfang des Klagebegehrens rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO. Ihm steht weder ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG (Hauptantrag) noch auf Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (Hilfsantrag) zu.

I.

Vorliegend ist kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG gegeben.

1.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht geknüpft ist.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung ä.S.d. Satzes 1 zum einen vom Staat ausgehen, zum anderen von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, sie kann aber auch ausgehen von nicht staatlichen Akteuren, sofern der Staat einschließlich internationaler Organisationen nicht in der Lage oder willens ist, Schutz vor Verfolgung zu bieten, es sei denn, es bestehe eine inländische Fluchtalternative. Durch § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG wurde der unter der früheren Regelung durch § 51 Abs. 1 AuslG gewährte Abschiebungsschutz unter bestimmten Voraussetzungen auf die Verfolgung durch nicht staatliche Akteure erstreckt, so dass z.B. grundsätzlich auch eine von Familienangehörigen ausgehende Gefahr gegenüber weiblichen Personen unter § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG fallen kann.

In § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG ist bestimmt, dass für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABLEU Nr. L 304 Seite 12) ergänzend anzuwenden sind.

Aus den in Art. 4 RL 2004/83/EG geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Antragstellers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Es ist daran festzuhalten, dass er dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern hat, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seiner Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen unter anderem Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, B.v. 3. August 1990-9B45.90; juris).

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft (§ 60 Abs. 1 AufenthG) und des subsidiären Schutzes (§ 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG) ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu Grunde zu legen. Die zum Asylgrundrecht entwickelten unterschiedlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe, je nachdem, ob der Ausländer einen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetrete-

ner oder unmittelbar drohender politischen Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist, finden unter Geltung der Qualifikationsrichtlinie auf § 60 AufenthG keine Anwendung, wie sich aus Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie ergibt (vgl. BVerwG, U.v. 27.4.2010 -10 C 5/09; juris).

Unter Würdigung dieser Voraussetzungen und der in der sogenannten Qualifikationsrichtlinie enthaltenen Grundsätzen steht bei Zugrundelegung der verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen zur Überzeugung des Gerichts fest, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dem Schutzbereich des § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG unterfallende Gefährdungen drohen.

Unabhängig von verschiedentlichen Unklarheiten, Ungereimtheiten und Widersprüchen im klägerischen Vorbringen das Vorfluchtgeschehen betreffend, so z.B. bezüglich der Erlangung seines Reisepasses, der Schilderung seiner (angeblichen) politischen Aktivitäten in Äthiopien, vermochte der Kläger zur Überzeugung des Gerichts kein staatliches Vorgehen ihm gegenüber schildern, welches auch nur annähernd die Schwelle der Asylerheblichkeit erreicht hätte oder jedenfalls die ernsthaft Befürchtung solch asylrelevanter Gefährdungen dargetan hätte. Vielmehr erschöpft sich das diesbezügliche klägerische Vorbringen im Wesentlichen darin, dass er befürchtet habe, verhaftet zu werden, weil auch Freunde von ihm in Haft gekommen seien. Nichtsdestotrotz hat er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angeführt, die Beantragung und Selbstabholung seines Reisepasses sei kein Problem gewesen, ein Vortrag, der offensichtlich nicht in Einklang zu bringen ist mit seiner Behauptung, über Jahre hinweg wegen seiner in Äthiopien ausgeübten politischen Aktivitäten verfolgungsgefährdet gewesen zu sein.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass dem klägerischen Vorbringen, soweit ihm überhaupt geglaubt werden kann, keinerlei eine im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG relevante Verfolgung/Gefährdung vor seiner Ausreise darlegenden Gründe zu entnehmen sind. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen auf den angefochtenen Bundesamtsbescheid, § 77 Abs. 2 AsylVfG. •

2.

Der demnach nicht vorverfolgt ausgereiste Kläger hat nach Auffassung des Gerichts unter Zugrundelegung der verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen im Falle seiner Rückkehr

nach Äthiopien auch wegen seiner hier in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübten Betätigung für die EPPF nicht mit einer im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu berücksichtigenden Rückkehrgefährdung zu rechnen.

Dabei legt das Gericht seine Beurteilung auf Grund der verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen folgendes zugrunde:

Die EPPF ist eine Oppositionspartei, die sich zum bewaffneten Guerilla-Kampf gegen die EPRDF-Regierung bekennt und im nördlichen Äthiopien in Kampffaktionen mit unterschiedlicher Intensität involviert ist. Die Gruppierung wurde im Jahre 2000 als Zusammenschluss aus vier teilweise schon zuvor bewaffnet kämpfenden Widerstandsgruppen gegründet. Sie ist aber auch unter der äthiopischen Diaspora in Europa, den USA und anderen westlichen Ländern aktiv. Sie wird von der eritreischen Regierung mit der Absicht unterstützt, die äthiopische Regierung zu schwächen. Die EPPF gehört zu den wichtigsten illegalen Oppositionsparteien und ist in Eritrea mit Rebellengruppen und politischen Büros präsent. In der Region Amhara zählt die EPPF 200 bis 2.000 aktive Mitglieder.

In der äthiopischen exilpolitischen Szene gibt es zahlreiche Gruppierungen. Dem Auswärtigen Amt liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass allein die Betätigung für eine oppositionelle Organisation im Ausland bei Rückkehr nach Äthiopien zu staatlichen Repressionen führt. Grundsätzlich kommt es darauf an, ob eine Organisation von den äthiopischen Stellen als terroristisch angesehen wird und welche Art exilpolitischer Aktivität festgestellt wird (führende Position, Organisation, gewaltsame Aktionen).

Von Bedeutung ist auch, ob und wie sich eine zurückgeführte Person anschließend in Äthiopien politisch betätigt. Die bloße Asylantragstellung im Ausland bleibt, soweit bekannt, ohne Konsequenzen.

Insgesamt ist den verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen zu entnehmen, dass die äthiopische Regierung die Aktivitäten der äthiopischen Diaspora genau beobachtet bzw. durch die Auslandsvertretungen beobachten lässt. Spitzenpolitiker von Exilparteien, die der Regierung missliebig sind, müssen deshalb im Falle einer Rückkehr nach Äthiopien mit Verfolgung rechnen. Auch Aktivisten, die sich im Ausland gegen die Regierung aussprechen, drohen in Äthiopien Verfolgungen auf Grund revolutionärer Absichten. Aktivitäten einfacher Parteimitglieder werden hingegen von den äthiopischen Behörden nicht registriert, da den Behörden dazu die Ressourcen fehlen. Es sind allerdings Einzelfälle bekannt geworden, in denen es trotzdem bei

Rückkehr zu Verhaftungen gekommen ist. Andererseits sind zahlreiche Fälle von Mitgliedern von Exilparteien bekannt, die nach ihrer Rückkehr nach Äthiopien nicht belangt worden sind. Insgesamt lässt sich nach Auffassung des Gerichts den verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen im Wesentlichen entnehmen, dass jedenfalls Personen, die bereits in Äthiopien dem äthiopischen Staat regimekritisch aufgefallen sind und die sich hier in der Bundesrepublik Deutschland exponiert politisch betätigt haben und sich nicht nur als einfache Mitglieder oder bloße Mitläufer darstellen, bei einer Rückkehr nach Äthiopien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit politisch motivierten Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen haben, zumal der äthiopische Staat in der Bundesrepublik Deutschland die Aktivitäten äthiopischer Staatsangehöriger genau überwacht (vgl. z.B. BayVGH, Urteil vom 25.2.2008, 21 B 07.30363; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17.8.2010, 8 A 4063/06.A).

Zwar lässt sich den diesbezüglich vorgelegten Unterlagen und dem Vorbringen des Klägers in der mündlichen Verhandlung u.a. entnehmen, dass der Kläger seit April 2012 im Vorstand der EPPF Nürnberg und dort zuständig für soziale Angelegenheiten ist; ein Nachweis der erstmals in der mündlichen Verhandlung gemachten Angabe, er sei Vorsitzender der EPPF Nürnberg, wurde nicht vorgelegt, dies ist aber letztendlich für die hierzu treffende Entscheidung nicht relevant, da der Kläger nach Auffassung des Gerichts unter Zugrundelegung der verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen auch als Vorsitzender der EPPF Nürnberg und nicht nur als „sonstiges“ Vorstandsmitglied bei einer Rückkehr nach Äthiopien wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit den Art. 60 Abs. 1 AufenthG unterfallenden Gefährdungen ausgesetzt wäre.

Gerade im Hinblick auf die nach Auskunftslage intensive Überwachung der äthiopischen exilpolitischen Szene hier in der Bundesrepublik Deutschland durch den äthiopischen Staat ist nach Ansicht des Gerichts auch den äthiopischen Behörden klar, dass solch inflationär entstehende, wie Pilze aus dem Boden schießende Vorstandsfunktionen, insbesondere wenn sie einen örtlich begrenzten Wirkungskreis aufweisen, für sich alleine betrachtet den jeweiligen Asylbewerber, wenn er sich ansonsten im Heimatland als weitgehend unpolitisch erwiesen hat, nicht zu einem aus dem Kreis der bloßen Mitläufer herausragenden, ernsthaften und damit aus Sicht des äthiopischen Staates zu verfolgenden Oppositionellen machen.

Vielmehr ist nach Auffassung des Gerichts ausschlaggebend, ob der jeweilige Funktionsträger nicht allein durch das Innehaben eines Amtes, sondern durch sein davon unabhängiges politi-

sches Engagement im Heimatland und hier in der Bundesrepublik Deutschland auch als eine von der Masse der äthiopischen Asylbewerber abhebende, nach außen erkennbar politisch interessierte und aktive Person darstellt.

Auf Grund des Eindrucks, den der Kläger in der mündlichen Verhandlung gemacht hat und unter Berücksichtigung der zur Darlegung eines politisch interessierten und engagierten Menschen völlig ungeeigneten Schilderung seiner angeblichen Vorfluchtgründe geht das Gericht unter Zugrundelegung der verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen davon aus, dass es sich beim Kläger um einen weitgehend unpolitischen Menschen handelt, der sich durch die mittels Unterlagen bewiesenen Nachfluchtaktivitäten lediglich seinen weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sichern will, der jedoch - auch für den äthiopischen Staat erkennbar - kein ernstzunehmender Regimegegner ist.

3.

Auch die im angefochtenen Bescheid enthaltene Ausreiseaufforderung unter Abschiebungsandrohung ist rechtmäßig. Die Voraussetzungen der §§ 34, 38 AsylVfG liegen vor.

Nach alledem war die Klage im Hauptantrag abzuweisen.

II.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen nicht vor. Weder wurden solche klägerseits hinreichend dargelegt, noch sind sie sonst ersichtlich. Auch insoweit nimmt das Gericht auf die Bescheidsbegründung Bezug, § 77 Abs. 2 AsylVfG.

Demnach war die Klage auch im Hilfsantrag abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.